

## Zu 487 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (VI. G. P.)

### Geltender Wortlaut des Verwaltungsgerichtshofgesetzes:

Gesetz vom 12. Oktober 1945, BGBl. Nr. 208, über die Einrichtung, den Aufgabenkreis und das Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes (Verwaltungsgerichtshofgesetz — VwGG.).

(In der Fassung der Novelle vom 9. Oktober 1946, BGBl. Nr. 212.)

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

#### I. ABSCHNITT.

##### Einrichtung des Verwaltungsgerichtshofes.

###### Mitglieder.

§ 1 entfällt.

§ 2. Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes sind Berufsrichter und in Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig. Sie geloben vor Antritt ihres Amtes die unverbrüchliche Beobachtung der Gesetze der Republik Österreich und die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten. Der Präsident und der Vizepräsident leisten die Angelobung vor dem Politischen Kabinettsrat, die übrigen Mitglieder vor der Vollversammlung.

§ 3. (1) Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes treten mit dem Ende des Kalenderjahres, in welchem sie das 65. Lebensjahr vollendet haben, kraft Gesetzes in den dauernden Ruhestand.

### In der Regierungsvorlage beantragte Abänderungen:

§ 1. (1) Der Verwaltungsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und der erforderlichen Zahl von sonstigen Mitgliedern (Senatspräsidenten und Räten).

(2) Die Ernennungsvorschläge, insoweit sie gemäß Abs. 2 des Artikels 134 des Bundes-Verfassungsgesetzes durch die Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes zu erstatten sind, werden vom Präsidenten dem Bundeskanzler übermittelt.

(3) Für die Dienstposten der Senatspräsidenten und Räte sind die Dreievorschläge auf Grund einer vorangegangenen allgemeinen Bewerbung zu erstatten. Die Ausschreibung dieser Dienstposten zur allgemeinen Bewerbung obliegt dem Präsidenten nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Bundeskanzler; sie ist sowohl in das Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ als auch in die für amtliche Kundmachungen bestimmten Landeszeitungen aufzunehmen.

§ 3. (1) Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes, bei denen ein Ausschließungsgrund nach Artikel 134 Abs. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes eintritt, sind für die Dauer dieser Ausschließung in das Verhältnis außer Dienst gestellt. Sie verbleiben im Genuß des zuletzt als Richter bezogenen Diensteinkommens; die im Verhältnis außer Dienst zugebrachte Zeit ist für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar.

(2) Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes, bei denen ein Ausschließungsgrund nach § 1, Abs. (4), eintritt, sind für die Dauer dieser Ausschließung in das Verhältnis außer Dienst gestellt. Sie verbleiben im Genuß des zuletzt als Richter bezogenen Diensteinkommens; die im Verhältnis außer Dienst zugebrachte Zeit ist für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar.

(3) Im übrigen dürfen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes nur in den für Richter sonst vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen und auf Grund eines gerichtlichen Erkenntnisses ihres Amtes entsetzt oder wider ihren Willen an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden.

§ 4. Der Dienstrang eines neu in den Verwaltungsgerichtshof berufenen Senatspräsidenten oder Rates wird vom Staatskanzler nach Anhörung des Präsidenten bestimmt.

§ 5. Urlaube erteilt dem Präsidenten der Staatskanzler, den sonstigen Mitgliedern der Präsident. Ein Urlaub von mehr als zwei Monaten bedarf der Zustimmung der Staatskanzlei.

§ 6. Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes tragen bei den Verhandlungen und bei den Erkenntnis- und Beschußverkündigungen das für die Mitglieder des Obersten Gerichtshofes der gleichen Standesgruppe festgesetzte Amtskleid mit dem Unterschiede, daß statt der violetten die purpurrote Farbe zu verwenden ist.

§ 7. (1) Die Vorschriften über das Dienstverhältnis der Richter des Obersten Gerichtshofes gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch für das Dienstverhältnis der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes.

(2) Für die Disziplinarbehandlung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes und für deren unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand gelten entsprechend die für Richter sonst geltenden Vorschriften. Disziplinargericht ist die Vollversammlung des Gerichtshofes. Der Generalprokurator hat dieselben Aufgaben wie im Disziplinarverfahren gegen Richter des Obersten Gerichtshofes. Die Disziplinarstrafe der Dienstentlassung darf nur verhängt werden, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder des Disziplinargerichtes dafür stimmen.

#### Leitung.

§ 8. Der Präsident leitet den Verwaltungsgerichtshof. Er wird im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten und, wenn auch dieser verhindert ist, vom rangältesten sonstigen in Wien anwesenden Mitglied des Gerichtshofes vertreten. Dies gilt auch, wenn die Stelle des Präsidenten oder des Vizepräsidenten unbesetzt ist.

(2) Im übrigen dürfen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes nur in den für Richter sonst vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen und auf Grund eines gerichtlichen Erkenntnisses ihres Amtes entsetzt oder wider ihren Willen an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden.

§ 9. (1) Die Leitung umfaßt außer den im vorliegenden Gesetz dem Präsidenten übertragenen Aufgaben die nähere Regelung des Dienstbetriebes nach den hiefür geltenden Vorschriften und die Dienstaufsicht über das gesamte Personal.

(2) Dem Präsidenten obliegt es auch, bei voller Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit der Mitglieder auf eine möglichst einheitliche Rechtsprechung Bedacht zu nehmen.

#### Vollversammlung.

§ 10. (1) Der Präsident, der Vizepräsident und die sonstigen Mitglieder des Gerichtshofes bilden die Vollversammlung. Zur Beschußfähigkeit ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

(2) Der Vollversammlung obliegt, abgesehen von ihrer Tätigkeit als Disziplinargericht [§ 7, Abs. (2)], die Beschußfassung über

- a) einen Antrag auf Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes durch den Verfassungsgerichtshof (Artikel 140 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929);
- b) die Geschäftseinteilung (§ 11);
- c) die Geschäftsordnung (§ 16);
- d) den Tätigkeitsbericht (§ 17).

a) die Dreievorschläge für die Ernennung von Mitgliedern (Artikel 134 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes);

e) einen Antrag auf Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes durch den Verfassungsgerichtshof (Artikel 140 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929).

#### Senate.

§ 11. (1) Die Senate entscheiden in den einzelnen Rechtssachen, die ihnen nach der Geschäftseinteilung zufallen.

(2) Die Senate bestehen in der Regel aus fünf Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt und ein anderes den Bericht erstattet (Fünfer-senate); je drei ständige Mitglieder bestellt die Vollversammlung in der Geschäftseinteilung, ein weiteres Mitglied weist der Präsident dem Senat fallweise zu. Den Vorsitzenden bestellt der Präsident. Ein Beamter hat als Schriftführer mitzuwirken.

(3) Beschwerden in Verwaltungsstrafsachen und in Rechtssachen, in denen die Rechtsfrage besonders einfach oder durch die bisherige Rechtsprechung bereits genügend klargestellt ist, können auf Antrag des Berichters mit Zustimmung des Vorsitzenden in einem Senat entschieden werden, der nur aus dem Vorsitzenden, dem Berichter und einem fallweise vom Präsidenten bestimmten ständigen Mitglied des sonst zuständigen Senates besteht (Dreiersenat). Der-

art zusammengesetzte Senate beschließen auch über die Einstellung des Verfahrens infolge Zurückziehung der Beschwerde, Klaglossenstellung oder Versäumung einer zur Behebung von Mängeln gesetzten Frist.

(4) Wenn ein Fünfersenat eine besonders schwierige oder grundsätzliche Rechtsfrage zu entscheiden hat oder von einer in früheren Erkenntnissen oder Beschlüssen des Verwaltungsgerichtshofes niedergelegten Rechtsanschauung abgehen will, ist der Senat auf Verlangen zweier Mitglieder oder des Vorsitzenden durch zwei weitere Mitglieder zu verstärken (verstärkter Senat). Diese Mitglieder bestimmt der Präsident unter Bedachtnahme auf die Vorschläge des Senates.

(5) Jedem Senat muß wenigstens ein Mitglied angehören, das die Befähigung zum Richteramt hat, und wenigstens ein Mitglied, das die Befähigung zum politischen Verwaltungsdienst hat.

(6) Bei Verhinderung ständiger Mitglieder eines Senates sorgt der Präsident für Ersatz.

(7) Jedes Mitglied kann mehreren Senaten angehören.

#### B e r i c h t e r .

§ 12. (1) Der Präsident weist jede anfallende Rechtssache einem Mitglied als Berichter zu. Für die Beratungen der verstärkten Senate [§ 11, Abs. (4)] ist ein zweites, nötigenfalls ein drittes Mitglied als Mitberichter zu bestellen.

(2) Der Berichter (Mitberichter) braucht nicht ständiges Mitglied des Senates zu sein.

(3) Dem Berichter (Mitberichter) darf ohne seine Zustimmung die Rechtssache nur im Falle längerer Verhinderung abgenommen werden.

(4) Anordnungen prozeßleitender Art im Vorverfahren und Verfügungen, die nur zur Vorbereitung der Verhandlung dienen, ferner Entscheidungen und Verfügungen, die sich nur auf das Armenrecht beziehen (§ 48), trifft der Berichter ohne Senatsbeschluß. Er kann sich hiebei der Mithilfe eines rechtskundigen Schriftführers bedienen.

#### B e r a t u n g u n d A b s t i m m u n g .

§ 13. (1) Die Beratungen und Abstimmungen der Vollversammlung und der Senate sind nicht öffentlich.

(2) Der Vorsitzende leitet die Beratung und die Abstimmung. Der Berichter gibt seine Stimme zuerst ab, die Mitberichter unmittelbar

(4) Der Präsident hat den Fünfersenat durch vier weitere Mitglieder zu verstärken (verstärkter Senat):

1. wenn das Erkenntnis oder der Beschuß nach Ansicht des Vorsitzenden oder zweier Mitglieder ein Abgehen von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bedeuten würde;
2. wenn der Vorsitzende oder zwei Mitglieder die Verstärkung mit der Begründung verlangen, daß die zu entscheidende Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung sei.

Bei der Bestimmung der weiteren Mitglieder ist auf allfällige Vorschläge des Fünfersenates Bedacht zu nehmen.

(5) Jedem Senat muß wenigstens ein Mitglied angehören, das die Befähigung zum Richteramt hat. Den Senaten, die mit Angelegenheiten der Finanzverwaltung befaßt sind, muß ferner ein Mitglied mit der Befähigung zum höheren Finanzdienst, allen anderen Senaten ein Mitglied mit der Befähigung zum Dienst in der allgemeinen staatlichen Verwaltung angehören.

danach in der Reihenfolge, in der sie Bericht erstattet haben, der Vorsitzende, der sich an der Abstimmung gleich jedem anderen Mitglied zu beteiligen hat, zuletzt. Außerdem stimmen die dem Dienstrang nach älteren Mitglieder vor den jüngeren. Kein Mitglied darf die Abstimmung über die zur Beschußfassung gestellte Frage verweigern, und zwar auch dann nicht, wenn es bei der Abstimmung über eine Vorfrage in der Minderheit geblieben ist.

(3) Zu jedem Beschuß der Vollversammlung oder eines Senates ist, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, mehr als die Hälfte sämtlicher Stimmen erforderlich. Hat sich für keine Meinung die erforderliche Mehrheit ergeben, so ist die Umfrage zu wiederholen. Ergibt sich auch hiebei nicht die erforderliche Stimmenzahl, so ist eine neue Abstimmung vorzunehmen, bei der die Anträge nötigenfalls in mehrere Fragepunkte zu zerlegen sind.

(3) Hat ein Antrag im Senat oder in der Vollversammlung mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigt, so gilt er, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt, als beschlossen. Hat sich für keine Meinung die erforderliche Mehrheit ergeben, so ist die Umfrage zu wiederholen. Ergibt sich auch hiebei nicht die erforderliche Stimmenanzahl, so ist eine neuerliche Abstimmung vorzunehmen, bei der die Anträge nötigenfalls in mehrere Fragepunkte zu zerlegen sind. In der Vollversammlung gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

#### Einheitlichkeit der Rechtsprechung.

§ 14. Von einer in einem Erkenntnis oder Beschuß des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes niedergelegten Rechtsanschauung darf nur ein verstärkter Senat abgehen, wenn sich wenigstens fünf Stimmen dafür aussprechen.

#### Nichtrichterliches Personal und Sacherfordernisse.

§ 15. Die Angelegenheiten des nichtrichterlichen Personals und der sachlichen Erfordernisse des Verwaltungsgerichtshofes werden unter der Verantwortung des Staatskanzlers geführt.

#### Geschäftsordnung.

§ 16. Das Nähere über die Führung der Geschäfte enthält die Geschäftsordnung, die der Verwaltungsgerichtshof in der Vollversammlung selbst beschließt. Sie ist durch die Staatskanzlei im Staatsgesetzblatt kundzumachen.

#### Tätigkeitsbericht.

§ 17. Der Verwaltungsgerichtshof verfaßt nach Schluß jedes Jahres einen Bericht über seine Tätigkeit und die hiebei gesammelten Erfahrungen und teilt diesen Bericht der Staatskanzlei mit.

## II. ABSCHNITT.

#### Aufgabenkreis des Verwaltungsgerichtshofes.

(§§ 18, 19, und 20 entfallen.)

## III. ABSCHNITT.

## Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes.

## P a r t e i e n.

§ 21. (1) Parteien im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof sind der Beschwerdeführer, die belangte Behörde und die Personen, denen die Aufhebung des angefochtenen Bescheides zum Nachteil gereichen würde (Mitbelangte).

(2) Auch wenn in der Beschwerde Mitbelangte nicht bezeichnet sind, ist von Amts wegen darauf Bedacht zu nehmen, daß alle an der Rechtssache beteiligten Parteien gehört werden und Gelegenheit zur Wahrung ihrer Rechte erhalten.

§ 22. An Stelle eines beschwerdeberechtigten behördlichen Organs oder einer belangten Unterbehörde kann in den Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung das zuständige Staatsamt, in den den Ländern (der Stadt Wien) als Selbstverwaltungskörpern zustehenden Angelegenheiten die zuständige Provisorische Landesregierung (Wiener Stadtsenat) jederzeit in das Verfahren eintreten.

§ 23. (1) Die Parteien können, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ihre Sache vor dem Verwaltungsgerichtshof selbst führen oder sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

(2) Der Staat, die Länder, die Gemeinden und die anderen Selbstverwaltungskörper werden durch ihre vertretungsbefugten oder bevollmächtigten Organe vertreten.

(3) Die Vertretung des Staates, der Länder (der Stadt Wien), der Organe dieser Gebietskörperschaften oder der von ihnen verwalteten Stiftungen, Fonds oder Anstalten kann auch der Finanzprokuratur, die Vertretung der Behörden der Länder (der Stadt Wien), der autonomen Verwaltungsbezirke und der Gemeinden auch Organen der sachlich in Betracht kommenden Staatsämter übertragen werden. Die Finanzprokuratur und die Organe der Staatsämter dürfen jedoch die Vertretung eines anderen Rechtsträgers als des Staates nur übernehmen, wenn weder eine Staatsbehörde noch der Staat selbst am Verfahren beteiligt ist und bei der Vertretung von Behörden das sachlich in Betracht kommende Staatsamt, sonst das Staatsamt für Finanzen, zustimmt.

(4) Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder durch die Finanzprokuratur schließt nicht aus, daß auch die Parteien selbst erscheinen und im eigenen Namen Erklärungen abgeben.

## III. ABSCHNITT.

## Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes.

## 1. Unterabschnitt.

Bei Beschwerden nach Artikel 131 und 132 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

§ 21. (1) Parteien im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof sind der Beschwerdeführer, die belangte Behörde und die Personen, denen die Aufhebung des angefochtenen Bescheides zum Nachteil gereichen würde (Mitbeteiligte).

(2) Auch wenn in der Beschwerde Mitbeteiligte nicht bezeichnet sind, ist von Amts wegen darauf Bedacht zu nehmen, daß alle Mitbeteiligten gehört werden und Gelegenheit zur Wahrung ihrer Rechte erhalten.

§ 22. In Angelegenheiten der Bundesverwaltung kann das zuständige Bundesministerium, in Angelegenheiten der Landesverwaltung die zuständige Landesregierung an Stelle eines anderen beschwerdeführenden staatlichen Organes oder einer anderen belangten Behörde jederzeit in das Verfahren eintreten.

(5) Die einem Rechtsanwalt für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof erteilte Vollmacht ermächtigt, wenn die Partei während des Verfahrens stirbt, deren Rechtsnachfolger zu vertreten.

### Schriftsätze.

§ 24. (1) Die Beschwerden und sonstigen Schriftsätze sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Von jedem Schriftsatz samt Beilagen sind so viele gleichlautende Ausfertigungen beizubringen, daß jeder vom Verwaltungsgerichtshof zu verständigenden Partei oder Behörde eine Ausfertigung zugestellt und überdies eine für die Akten des Gerichtshofes zurückbehalten werden kann. Sind die Beilagen sehr umfangreich, so kann die Beigabe von Abschriften unterbleiben.

(2) Die Beschwerden und die Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 45 und 46) müssen mit der Unterschrift eines Rechtsanwaltes versehen sein. Dies gilt nicht, wenn ein Organ des Staates, eines Landes oder einer Stadt mit eigenem Statut, eine Stiftung, ein Fonds oder eine Anstalt, die von Organen einer dieser Gebietskörperschaften verwaltet werden, oder endlich in eigener Sache ein dem Dienst- oder Ruhestand angehörender rechtskundiger Angestellter des Staates, eines Landes, eines autonomen Verwaltungsbezirkes oder einer Gemeinde die Beschwerde oder den Antrag einbringt.

### Akteneinsicht.

§ 25. (1) Die Parteien können beim Verwaltungsgerichtshof die ihre Rechtssache betreffenden Akten einsehen und sich davon Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten anfertigen lassen. Dies gilt sowohl für die Akten des Gerichtshofes als auch für die von ihm eingeholten Akten. Ausgenommen sind Entwürfe zu Erkenntnissen und Beschlüssen des Verwaltungsgerichtshofes und Niederschriften über seine Beratungen und Abstimmungen.

(2) Die Behörden können bei Vorlage von Akten an den Verwaltungsgerichtshof verlangen, daß bestimmte Akten oder Aktenteile im öffentlichen Interesse von der Einsicht und Abschrift ausgeschlossen werden. Hält der Berichter das Verlangen für zu weitgehend, so hat er die Behörde über seine Bedenken zu hören und allenfalls einen Beschluß des Senates einzuholen. Doch darf ohne Zustimmung der belangten Behörde die Einsicht in jene Akten oder Aktenteile nicht gewährt werden, die die Behörde im Verwaltungsverfahren der Parteieneinsicht zu entziehen nach geltender Vorschrift berechtigt war. Die belangte Behörde hat die in Betracht kommenden Stellen im Lagebericht zu bezeichnen.

### Beschwerdefrist.

§ 26. (1) Die Frist zur Erhebung der Beschwerde beträgt, abgesehen von den Fällen der Säumnisbeschwerden [§ 19, Abs. (2)], sechs Wochen.

§ 26. (1) Die Frist zur Erhebung der Beschwerde nach Artikel 131 Abs. 1 Z. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes beträgt sechs Wochen. Sie läuft, wenn der Bescheid der Verwaltungsbehörde dem Beschwerdeführer schriftlich zugestellt wurde,

- (2) Diese Frist läuft
- in den Fällen, in denen der Bescheid der Verwaltungsbehörde dem Beschwerdeführer schriftlich zugestellt wurde, vom Tage der Zustellung; dem Beschwerdeführer bloß mündlich verkündet wurde, vom Tag der Verkündung;
  - in allen anderen Fällen, in denen ein Bescheid ergangen ist, vom Tag, an dem der Beschwerdeführer von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat.

**§ 27.** Säumnisbeschwerden nach Artikel 132 B-VG. können erhoben werden, wenn die oberste Instanz, die der Beschwerdeführer anzurufen rechtlich in der Lage war, nicht binnen sechs Monaten in der Sache entschieden hat. Diese Frist läuft von dem Tag, an dem das Parteibegehr bei der säumigen Behörde eingelangt ist. Nach Ablauf dieser Frist kann die Beschwerde jederzeit erhoben werden.

#### Inhalt der Beschwerde.

**§ 28. (1)** Die Beschwerde hat zu enthalten:

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
- die Bezeichnung der Behörde, die den Bescheid erlassen hat (belangte Behörde),
- den Sachverhalt,
- die bestimmte Bezeichnung des Rechtes, in dem der Beschwerdeführer verletzt zu sein behauptet (Beschwerdepunkte),
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Gesetzwidrigkeit stützt,
- ein bestimmtes Begehr,
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

(2) Bei Säumnisbeschwerden nach Artikel 132 B-VG. entfallen die Angaben nach Abs. (1), Z. 1, 2, 5 und 7. Als belangte Behörde ist die oberste Instanz zu bezeichnen, die der Beschwerdeführer in der Rechtssache angerufen hat. Ferner ist glaubhaft zu machen, daß die sechsmonatige Frist (Artikel 132 B-VG.) abgelaufen ist.

(3) In den Fällen des § 26, Abs. (2), b, ist dem Beschwerdeführer gestattet, die Begründung der Gesetzwidrigkeit im Vorverfahren nachzutragen.

vom Tag der Zustellung, wenn er dem Beschwerdeführer bloß mündlich verkündet wurde, vom Tag der Verkündung.

(2) Die Beschwerde kann auch erhoben werden, bevor der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt oder verkündet worden ist. Für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof gilt in diesem Falle der Bescheid als an dem Tag zugestellt, an dem der Beschwerdeführer von seinem Inhalt Kenntnis erlangt hat.

(3) Die Beschwerde nach Artikel 131 Abs. 1 Z. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes kann innerhalb von sechs Wochen von dem Zeitpunkt erhoben werden, an dem das zuständige Bundesministerium von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat.

**§ 27.** Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht (Säumnisbeschwerde) nach Artikel 132 des Bundes-Verfassungsgesetzes kann erst erhoben werden, wenn die oberste Behörde, die im Verwaltungsverfahren, sei es im Instanzenzug, sei es im Weg eines Antrages auf Übergang der Entscheidungspflicht, angerufen werden konnte, von einer Partei angerufen worden ist und nicht binnen sechs Monaten in der Sache entschieden hat. Die Frist läuft von dem Tag, an dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war.

5. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,

(2) Bei Beschwerden nach Artikel 131 Abs. 1 Z. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes entfällt die Angabe nach Abs. 1 Z. 4.

(3) Bei Säumnisbeschwerden nach Artikel 132 des Bundes-Verfassungsgesetzes entfallen die Angaben nach Abs. 1 Z. 1, 2, 5 und 7. Als belangte Behörde ist die oberste Behörde zu bezeichnen, deren Entscheidung in der Rechtssache verlangt wurde. Ferner ist glaubhaft zu machen, daß die sechsmonatige Frist (§ 27) abgelaufen ist.

(4) In den Fällen des § 26 Abs. 2 ist dem Beschwerdeführer gestattet, die Begründung der Rechtswidrigkeit im Vorverfahren nachzutragen.

**§ 29.** Ist die belangte Behörde in einer Angelegenheit der staatlichen Verwaltung nicht ein Staatsamt, in einer den Ländern (der Stadt Wien) als Selbstverwaltungskörpern zustehenden Angelegenheit nicht eine Provisorische Landesregierung (Wiener Stadtsenat), so ist außer den sonst erforderlichen Ausfertigungen der Beschwerde samt Beilagen noch eine weitere Ausfertigung für das zuständige Staatsamt oder die zuständige Provisorische Landesregierung (Wiener Stadtsenat) beizubringen.

#### A u f s c h i e b e n d e W i r k u n g .

**§ 30.** (1) Den Beschwerden kommt eine aufschiebende Wirkung kraft Gesetzes nicht zu. Dasselbe gilt für einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Beschwerdefrist.

(2) Auf Ansuchen des Beschwerdeführers hat jedoch die belangte Behörde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wenn durch die Vollstreckung ein nicht wieder gutzumachender Schade eintreten würde und nicht öffentliche Rücksichten die sofortige Vollstreckung gebieten. Wird das Ansuchen unmittelbar bei der belangten Behörde gestellt, so ist glaubhaft zu machen, daß die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht worden ist. Wird das Ansuchen beim Verwaltungsgerichtshof zugleich mit der Beschwerde eingebracht, so ist es anlässlich der Einholung der Gegen- schrift und der Verwaltungsakten an die belangte Behörde zu leiten.

#### B e f a n g e n h e i t .

**§ 31.** (1) Mitglieder des Gerichtshofes und Schriftführer haben sich unter Anzeige an den Präsidenten der Ausübung ihres Amtes wegen Befangenheit zu enthalten:

1. in Sachen, an denen sie selbst, der andere Ehe teil, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist, beteiligt sind;

2. in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, Mündel oder Pflege- befohlenen;

3. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder bestellt sind;

4. wenn sie in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof vorausgegangenen Verfahren mitgewirkt haben;

5. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, in ihre volle Unbefangenheit Zweifel zu setzen.

(2) Aus den im Abs. (1) angeführten Gründen können Mitglieder des Gerichtshofes und Schriftführer auch von den Parteien, und zwar spätestens

**§ 29.** Ist die belangte Behörde in einer Angelegenheit der Bundesverwaltung nicht ein Bundesministerium, in einer Angelegenheit der Landesverwaltung nicht die Landesregierung, so ist außer den sonst erforderlichen Ausfertigungen der Beschwerde samt Beilagen noch eine weitere Ausfertigung für das zuständige Bundesministerium oder die zuständige Landesregierung beizubringen.

10

zu Beginn der Verhandlung, abgelehnt werden. Stützt sich die Ablehnung auf Abs. (1), Z. 5, so hat die Partei die hiefür maßgebenden Gründe glaubhaft zu machen. Über die Ablehnung entscheidet in Abwesenheit des Abgelehnten der für die Rechtssache zuständige Senat durch Beschuß; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Werden der Vorsitzende oder so viele Mitglieder des Senates abgelehnt, daß nicht wenigstens drei verbleiben, so hat der Präsident die Beschußfassung über den Ablehnungsantrag einem anderen Senat zuzuweisen. Sonst sorgt der Präsident für Ersatz.

#### Wahrnehmung der Zuständigkeit.

§ 32. Der Verwaltungsgerichtshof nimmt seine Zuständigkeit in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen wahr.

#### Klaglosstellung, Zurückziehung.

§ 33. Wenn in irgendeiner Lage des Verfahrens offenbar wird, daß der Beschwerdeführer klaglos gestellt wurde, ist nach dessen Einvernahme die Beschwerde in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschuß als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen. Dasselbe gilt, wenn die Beschwerde zurückgezogen wurde.

#### Zurückweisung.

§ 34. (1) Beschwerden, die sich wegen Versäumung der Einbringungsfrist oder wegen offenbarer Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes nicht zur Verhandlung eignen oder denen offenbar die Einwendung der entschiedenen Sache oder der Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde entgegensteht, sind ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschuß zurückzuweisen.

(2) Beschwerden, denen keiner der im Abs. (1) bezeichneten Umstände entgegensteht, bei denen jedoch die Vorschriften über die Form und den Inhalt (§§ 23, 24, 28, 29) nicht eingehalten wurden, sind zur Behebung der Mängel unter Anberaumung einer kurzen Frist zurückzustellen; die Versäumung dieser Frist gilt als Zurückziehung.

(3) Ein Beschuß nach Abs. (1) ist in jeder Lage des Verfahrens zu fassen.

(3) Beruht die Beschwerde auf einer Rechtsansicht, die der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes widerspricht, so kann der Berichter den Beschwerdeführer mit Zustimmung des Vorsitzenden unter Hinweis auf die einschlägigen Erkenntnisse oder Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes und unter Anberaumung einer angemessenen Frist auffordern, die Beschwerde durch Angabe der Gründe zu ergänzen, aus denen er die der bisherigen Rechtsprechung zugrunde liegende Rechtsansicht für

unrichtig hält; die Versäumung dieser Frist gilt als Zurückziehung.

(4) Ein Beschuß nach Abs. 1 ist in jeder Lage des Verfahrens zu fassen.

### Vorverfahren.

§ 35. Ist die Beschwerde zur weiteren Behandlung geeignet, so ist das Vorverfahren einzuleiten.

§ 36. (1) Ausfertigungen der Beschwerde samt Beilagen sind der belangten Behörde und den etwaigen Mitbelangten und Mitbeteiligten mit der Aufforderung zuzustellen, binnen einer mit längstens acht Wochen festzusetzenden Frist eine Gegenschrift einzubringen. Gleichzeitig ist der belangten Behörde die Vorlage der Akten des Verwaltungsverfahrens aufzutragen. Der Gerichtshof hat auch die übrigen bereits bekanntgewordenen Parteien von der Einbringung der Beschwerde in Kenntnis zu setzen und die Mitbelangten zur Erstattung einer Gegenschrift aufzufordern.

(2) Bei Säumnisbeschwerden nach Artikel 132 B-VG. ist der belangten Behörde freizustellen, statt der Einbringung einer Gegenschrift innerhalb der hiefür bestimmten Frist den versäumten Bescheid zu erlassen und eine Abschrift des Bescheides dem Verwaltungsgerichtshof vorzulegen. Ist die belangte Behörde eine nicht ständig tagende Kommission, so ist die Frist auf Antrag so zu verlängern, daß sie bis über die nächste, nach ordentlichem Geschäftsgang anzuberaumende Sitzung der Kommission hinausreicht. Lautet der Bescheid abweisend, so gilt er als bereits angefochten; der Beschwerdeführer hat jedoch das Recht, binnen sechs Wochen nach Zustellung des Bescheides die Beschwerde zu ergänzen. Die belangte Behörde ist dann berechtigt, zu der Ergänzung der Beschwerde binnen einer mit längstens sechs Wochen festzusetzenden Frist eine Gegenäußerung zu erstatten.

(3) Ist die belangte Behörde in einer Angelegenheit der staatlichen Verwaltung nicht ein Staatsamt, in einer den Ländern (der Stadt Wien) als Selbstverwaltungskörpern zustehenden Angelegenheit nicht eine Provisorische Landesregierung (Wiener Stadtsenat), so hat der Verwaltungsgerichtshof gleichzeitig mit der Mitteilung an die belangte Behörde eine Abschrift der Beschwerde samt Beilagen unter Bekanntgabe der für die Einbringung der Gegenschrift gesetzten Frist auch dem zuständigen Staatsamt oder der zuständigen Provisorischen Landesregierung (Wiener Stadtsenat) zu übermitteln.

(4) Die Gegenschrift ist in doppelter Ausfertigung zu überreichen. Ihr sind auch Abschriften der etwaigen Beilagen anzuschließen, soweit nicht § 24, Abs. (1), dritter Satz, Anwendung findet.

§ 36. (1) Ausfertigungen der Beschwerde samt Beilagen sind der belangten Behörde und den etwaigen Mitbeteiligten mit der Aufforderung zuzustellen, binnen einer mit längstens acht Wochen festzusetzenden Frist eine Gegenschrift einzubringen. Gleichzeitig ist der belangten Behörde die Vorlage der Akten des Verwaltungsverfahrens aufzutragen.

(2) Bei Säumnisbeschwerden nach Artikel 132 des Bundes-Verfassungsgesetzes ist der belangten Behörde freizustellen, statt der Einbringung einer Gegenschrift innerhalb der hiefür bestimmten Frist den Bescheid zu erlassen und eine Abschrift des Bescheides dem Verwaltungsgerichtshof vorzulegen. Die Frist kann durch Beschuß bis auf sechs Monate verlängert werden, wenn die Verwaltungsbehörde das Vorliegen von in der Sache gelegenen Gründen nachzuweisen vermag, die eine fristgerechte Erlassung des Bescheides unmöglich machen. Einer nicht ständig tagenden Kommission ist die Frist auf Antrag zumindest so zu verlängern, daß sie über die nächste nach dem ordentlichen Geschäftsgang anzuberaumende Sitzung der Kommission hinausreicht. Wird der Bescheid fristgerecht erlassen, so ist das Verfahren über die Säumnisbeschwerde einzustellen.

(3) Ist die belangte Behörde in einer Angelegenheit der Bundesverwaltung nicht ein Bundesministerium, in einer Angelegenheit der Landesverwaltung nicht die Landesregierung, so hat der Verwaltungsgerichtshof gleichzeitig mit der Mitteilung an die belangte Behörde eine Ausfertigung der Beschwerde samt Beilagen unter Bekanntgabe der für die Einbringung der Gegenschrift gesetzten Frist auch dem zuständigen Bundesministerium oder der zuständigen Landesregierung zu übermitteln.

12

(5) Eine Abschrift der Gegenschrift samt Beilagen hat der Verwaltungsgerichtshof dem Beschwerdeführer mitzuteilen.

(6) In den Fällen des Artikels 132 B-VG. kann dem Beschwerdeführer aufgetragen werden, zur Gegenschrift binnen einer mit höchstens sechs Wochen festzusetzenden Frist eine schriftliche Gegenäußerung zu erstatten. Wird dieser Auftrag nicht befolgt, so gilt die Beschwerde als zurückgezogen. Die Gegenäußerung ist der belangten Behörde und den allfälligen Mitbeteiligten zur Kenntnis zu bringen.

(7) Nach Bedarf kann der Gerichtshof die Parteien auffordern, binnen angemessener Frist auch noch weitere schriftliche Äußerungen und Gegenäußerungen zu erstatten.

(8) In den Fällen des Artikels 132 B-VG. kann der Verwaltungsgerichtshof das zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes erforderliche Ermittlungsverfahren durch die von ihm selbst zu bestimmende Gerichts- oder Verwaltungsbehörde durchführen oder ergänzen lassen.

§ 37. (1) Wurde nach § 28, Abs. (3), die Begründung der Gesetzwidrigkeit des angefochtenen Bescheides für das Vorverfahren vorbehalten, so hat der Verwaltungsgerichtshof zunächst eine Abschrift der Beschwerde samt Beilagen der belangten Behörde zu übermitteln und dem Beschwerdeführer mitzuteilen, daß ihm die Einsicht und Abschrift der Akten bei der belangten Behörde freisteht. Gleichzeitig ist er aufzufordern, binnen einer mit längstens sechs Wochen festzusetzenden Frist die Begründung der Gesetzwidrigkeit des angefochtenen Bescheides nachzutragen; wird die Frist versäumt, so gilt die Beschwerde als zurückgezogen.

(2) Hat der Beschwerdeführer die Begründung der Gesetzwidrigkeit des angefochtenen Bescheides rechtzeitig nachgetragen, so findet das weitere Verfahren wie sonst statt.

§ 38. (1) Das Verfahren ist auch dann fortzuführen, wenn die im § 36, Abs. (1) und (7), an-

(5) Eine Ausfertigung der Gegenschrift samt Beilagen hat der Verwaltungsgerichtshof dem Beschwerdeführer mitzuteilen.

(6) Ergibt sich aus den Akten des Verwaltungsverfahrens, daß der angefochtene Bescheid auf einer Rechtsansicht beruht, die der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes widerspricht und sind weder im Bescheid noch in einer Gegenschrift Gründe angeführt, aus denen die belangte Behörde oder ein Mitbeteiligter die bisherige Rechtsprechung für unrichtig hält, so kann der Berichter die belangte Behörde und die Mitbeteiligten mit Zustimmung des Vorsitzenden unter Hinweis auf die einschlägigen Erkenntnisse oder Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes und Anberaumung einer angemessenen Frist auffordern, diese Gründe in einem besonderen Schriftsatz darzulegen.

(7) In den Fällen des Artikels 132 B-VG. kann dem Beschwerdeführer aufgetragen werden, zur Gegenschrift binnen einer mit höchstens sechs Wochen festzusetzenden Frist eine schriftliche Gegenäußerung zu erstatten. Wird dieser Auftrag nicht befolgt, so gilt die Beschwerde als zurückgezogen. Die Gegenäußerung ist der belangten Behörde und den allfälligen Mitbeteiligten zur Kenntnis zu bringen.

(8) Nach Bedarf kann der Gerichtshof die Parteien auffordern, binnen angemessener Frist auch noch weitere schriftliche Äußerungen und Gegenäußerungen zu erstatten.

(9) In den Fällen des Artikels 132 B-VG. kann der Verwaltungsgerichtshof das zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes erforderliche Ermittlungsverfahren durch die von ihm selbst zu bestimmende Gerichts- oder Verwaltungsbehörde durchführen oder ergänzen lassen.

§ 37. (1) Wurde nach § 28 Abs. 4 die Begründung der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides für das Vorverfahren vorbehalten, so hat der Verwaltungsgerichtshof zunächst eine Ausfertigung der Beschwerde samt Beilagen der belangten Behörde zu übermitteln und dem Beschwerdeführer mitzuteilen, daß ihm die Einsicht und Abschrift der Akten bei der belangten Behörde freisteht. Gleichzeitig ist er aufzufordern, binnen einer mit längstens sechs Wochen festzusetzenden Frist die Begründung der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides nachzutragen; wird die Frist versäumt, so gilt die Beschwerde als zurückgezogen.

(2) Hat der Beschwerdeführer die Begründung der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides rechtzeitig nachgetragen, so findet das weitere Verfahren wie sonst statt.

§ 38. (1) Das Verfahren ist auch dann fortzuführen, wenn die im § 36 Abs. 1 und 8

geführten Schriftsätze nicht eingebracht oder die Akten nicht vorgelegt wurden.

(2) Hat die Behörde die Akten nicht vorgelegt oder die Gegenschrift oder eine Äußerung nach § 36, Abs. (7), nicht erstattet, so kann der Verwaltungsgerichtshof, wenn er die Behörde auf diese Säumnisfolge vorher ausdrücklich hingewiesen hat, auf Grund der Behauptungen des Beschwerdeführers erkennen.

(3) Ist in den Fällen des Artikels 132 B-VG. eine Behörde als Berufungsbhörde belangt und hat sie weder eine Gegenschrift erstattet noch den Berufungsbescheid nachträglich erlassen, so gilt die Berufung als aus den Gründen des Bescheides, gegen den sich die Berufung richtet, abgewiesen.

### Verhandlungen.

§ 39. (1) Über die Beschwerden ist nach Abschluß des Vorverfahrens in der Regel vor dem Verwaltungsgerichtshof zu verhandeln.

(2) Der Verwaltungsgerichtshof kann außer den Fällen der Zurückweisung oder Einstellung von einer Verhandlung absehen,

- a) wenn die belangte Behörde offenbar unzuständig war;
- b) wenn eine offbare, die Aufhebung des angefochtenen Bescheides begründende Verletzung von Verfahrensvorschriften vorliegt;
- c) wenn im Falle des § 38, Abs. (2), mangels Vorlage der Akten des Verwaltungsverfahrens eine Verhandlung zwecklos wäre;
- d) wenn der Beschwerdeführer in der Beschwerde nicht beantragt hat, eine Verhandlung anzuordnen, und ein solcher Antrag auch weder von der belangten Behörde noch von einer anderen Partei innerhalb der Frist zur Erstattung der Gegenschrift gestellt worden ist. Ein solcher Antrag kann jederzeit zurückgezogen werden.

§ 40. (1) Die Verhandlungen ordnet der Präsident an.

(2) Zur Verhandlung sind alle Parteien zu laden. Das Ausbleiben von Parteien steht jedoch der Verhandlung und Entscheidung nicht entgegen.

(3) Die Verhandlung findet vor dem Senat statt.

(4) Die Verhandlung ist öffentlich. Aus Gründen der Sittlichkeit oder öffentlichen Ordnung kann der Senat die Öffentlichkeit durch Beschuß ausschließen; in einem solchen Fall kann jede Partei verlangen, daß drei Personen ihres Vertrauens der Zutritt gestattet werde.

angeführten Schriftsätze nicht eingebracht oder die Akten nicht vorgelegt wurden.

(2) Hat die Behörde die Akten nicht vorgelegt, so kann der Verwaltungsgerichtshof, wenn er die Behörde auf diese Säumnisfolge vorher ausdrücklich hingewiesen hat, auf Grund der Behauptungen des Beschwerdeführers erkennen.

Abs. 3 einfällt.

§ 39. (1) Über die Beschwerde ist nach Abschluß des Vorverfahrens eine Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof durchzuführen, wenn

- a) der Beschwerdeführer innerhalb der Frist zur Erhebung der Beschwerde oder die belangte Behörde oder eine mitbeteiligte Partei innerhalb der Frist zur Erstattung der Gegenschrift die Durchführung der Verhandlung beantragt hat. Ein solcher Antrag kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden;
- b) der Berichter oder der Vorsitzende die Durchführung der Verhandlung für zweckmäßig erachtet oder der Senat sie beschließt.

(2) Der Verwaltungsgerichtshof kann ungeachtet eines Parteiantrages nach Abs. 1 lit. a von einer Verhandlung absehen, wenn

- a) das Verfahren einzustellen (§ 33) oder die Beschwerde zurückzuweisen ist (§ 34);
- b) der angefochtene Bescheid wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde aufzuheben ist (§ 42 Abs. 2 lit. b);
- c) der angefochtene Bescheid wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben ist (§ 42 Abs. 2 lit. c).

14

(5) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlung und handhabt die Sitzungspolizei. Die Verhandlung beginnt mit dem Vortrag des Berichters. Der Vorsitzende hat von Amts wegen für die vollständige Erörterung der Rechtssache zu sorgen. Auch die sonstigen Mitglieder des Senates sind befugt, Fragen zu stellen.

(6) Über Einwendungen gegen Anordnungen, die das Verfahren betreffen, sowie über Anträge, die im Lauf des Verfahrens gestellt werden, ist durch Beschuß zu entscheiden.

(7) Über jede Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese hat die Namen der Mitglieder des Senates, des Schriftführers, der Parteien und ihrer Vertreter sowie die wesentlichen Vorkommnisse der Verhandlung, insbesondere Anträge der Parteien, zu enthalten und ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.

(8) Eine Verhandlung darf nur aus erheblichen Gründen vertagt werden; im Zug einer Verhandlung beschließt die Vertagung der Senat, sonst verfügt sie der Präsident.

#### Prüfung des angefochtenen Bescheides.

§ 41. (1) Der Verwaltungsgerichtshof hat, soweit er nicht Gesetzwidrigkeit wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde oder wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften gegeben findet [§ 42, Abs. (2), b und c] und nicht § 38, Abs. (2), anwendbar ist, den angefochtenen Bescheid auf Grund des von der belangten Behörde angenommenen Sachverhaltes im Rahmen der geltend gemachten Beschwerdepunkte [§ 28, Abs. (1), Z. 4] zu überprüfen. Ist er der Ansicht, daß sich die Gesetzwidrigkeit des Bescheides in einem der Beschwerdepunkte aus anderen als den in der Beschwerde geltend gemachten Gründen ergeben könnte, so hat er die Parteien darüber zu hören und, wenn nötig, eine Vertagung zu verfügen.

(2) In den Fällen des Artikels 132 B-VG. hat der Gerichtshof den Sachverhalt unter Bedachtnahme auf § 36, Abs. (8), festzustellen.

#### Erkenntnisse.

§ 42. (1) Der Verwaltungsgerichtshof hat alle Rechtssachen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, mit Erkenntnis zu erledigen. Das Erkenntnis hat, abgesehen von den Fällen der Säumnisbeschwerden (Artikel 132 B-VG.) entweder die Beschwerde als unbegründet abzuweisen oder den angefochtenen Bescheid aufzuheben.

(2) Der angefochtene Bescheid ist aufzuheben:

- wegen Gesetzwidrigkeit seines Inhaltes,
- wegen Gesetzwidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde;

#### Prüfung des angefochtenen Bescheides.

§ 41. (1) Der Verwaltungsgerichtshof hat, soweit er nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde oder wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften gegeben findet (§ 42 Abs. 2, b und c) und nicht § 38 Abs. 2 anwendbar ist, den angefochtenen Bescheid auf Grund des von der belangten Behörde angenommenen Sachverhaltes im Rahmen der geltend gemachten Beschwerdepunkte (§ 28 Abs. 1 Z. 4) zu überprüfen. Ist er der Ansicht, daß sich die Rechtswidrigkeit des Bescheides in einem der Beschwerdepunkte aus anderen als den in der Beschwerde geltend gemachten Gründen ergeben könnte, so hat er die Parteien darüber zu hören und, wenn nötig, eine Vertagung zu verfügen.

(2) In den Fällen des Artikels 132 B-VG. hat der Gerichtshof den Sachverhalt unter Bedachtnahme auf § 36 Abs. 9 festzustellen.

(2) Der angefochtene Bescheid ist aufzuheben:

- wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes,
- wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde,

- c) wegen Gesetzwidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften, und zwar weil
1. der Sachverhalt von der belangten Behörde in einem wesentlichen Punkt aktenwidrig angenommen wurde oder
  2. der Sachverhalt in einem wesentlichen Punkt einer Ergänzung bedarf oder
  3. Verfahrensvorschriften außer acht gelassen wurden, bei deren Einhaltung die belangte Behörde zu einem anderen Bescheid hätte kommen können.

(3) Durch die Aufhebung des angefochtenen Bescheides nach Abs. (2) tritt die Rechtssache in die Lage zurück, in der sie sich vor Erlassung des angefochtenen Bescheides befunden hatte.

(4) Über Säumnisbeschwerden (Artikel 132 B-VG.) entscheidet der Verwaltungsgerichtshof durch sein Erkenntnis in der Sache selbst, wobei er auch das sonst der Verwaltungsbehörde zustehende freie Ermessen handhabt.

§ 43. (1) Die Erkenntnisse sind im Namen der Republik Österreich zu verkünden und auszufertigen.

(2) Jedem Erkenntnis ist eine Begründung beizufügen.

(3) Die Urschrift ist vom Vorsitzenden des Senates und vom Schriftführer zu unterfertigen. Die schriftlichen Ausfertigungen der Erkenntnisse und Beschlüsse beglaubigt die Kanzlei unter Wiedergabe der auf der Urschrift beigesetzten Unterschriften mit dem Vermerk „Für die Richtigkeit der Ausfertigung“.

(4) Hat eine Verhandlung in Anwesenheit von Parteien stattgefunden, so hat in der Regel der Vorsitzende das Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen sogleich zu verkünden.

(5) Die Verkündung des Erkenntnisses entfällt, wenn sich die Parteien vorzeitig entfernt haben oder wenn die Beratung vertagt werden muß. In diesen Fällen wird das Erkenntnis den Parteien nur in schriftlicher Ausfertigung zugestellt.

(6) Eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses ist auch den Parteien zuzustellen, denen es verkündet wurde.

(7) Schreib- oder Rechnungsfehler oder andere offenbar auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeiten im Erkenntnis können jederzeit von Amts wegen berichtigt werden.

- c) wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften, und zwar weil
1. der Sachverhalt von der belangten Behörde in einem wesentlichen Punkt aktenwidrig angenommen wurde oder
  2. der Sachverhalt in einem wesentlichen Punkt einer Ergänzung bedarf oder
  3. Verfahrensvorschriften außer acht gelassen wurden, bei deren Einhaltung die belangte Behörde zu einem anderen Bescheid hätte kommen können.

(4) In den Fällen des Artikels 132 des Bundes-Verfassungsgesetzes kann der Verwaltungsgerichtshof sein Erkenntnis vorerst auf die Entscheidung einzelner maßgebender Rechtsfragen beschränken und der Behörde auftragen, den versäumten Bescheid unter Zugrundelegung der hiemit festgelegten Rechtsanschauung binnen bestimmter, acht Wochen nicht übersteigender Frist zu erlassen. Macht der Verwaltungsgerichtshof von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch oder kommt die belangte Behörde dem Auftrag nicht nach, so entscheidet er über die Säumnisbeschwerde durch Erkenntnis in der Sache selbst, wobei er auch das sonst der Verwaltungsbehörde zustehende freie Ermessen handhabt.

(1) Die Erkenntnisse sind im Namen der Republik zu verkünden und auszufertigen.

16

(8) Die Abs. (2) bis (7) gelten entsprechend, wenn das Verfahren durch Beschuß beendet wird.

**§ 44.** Eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses ist in den Fällen des § 36, Abs. (3), auch dem zuständigen Staatsamt oder der zuständigen Provisorischen Landesregierung (Wiener Stadt senat) zuzustellen.

#### Wiederaufnahme des Verfahrens.

**§ 45.** (1) Die Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis oder Beschuß abgeschlossenen Verfahrens ist auf Antrag einer Partei zu bewilligen, wenn

- a) das Erkenntnis oder der Beschuß durch eine gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder
- b) das Erkenntnis oder der Beschuß auf einer nicht von der Partei verschuldeten irrgen Annahme der Versäumung einer in diesem Gesetz vorgesehenen Frist beruht oder
- c) nachträglich eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung bekannt wird, die in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte, oder
- d) im Verfahren vor dem Gerichtshof den Vorschriften über das Parteiengehör nicht entsprochen wurde und anzunehmen ist, daß sonst das Erkenntnis oder der Beschuß anders gelautet hätte.
- e) das Verfahren vor dem Gerichtshof wegen Klaglosstellung oder wegen einer durch Klaglosstellung veranlaßten Zurückziehung der Beschwerde eingestellt, die behördliche Maßnahme, die die Klaglosstellung bewirkt hatte, jedoch nachträglich behoben wurde.

(2) Der Antrag ist beim Verwaltungsgerichtshof binnen zwei Wochen von dem Tag, an dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegruend Kenntnis erlangt hat, jedoch spätestens binnen drei Jahren nach der Zustellung des Erkenntnisses oder des Beschlusses zu stellen.

(3) Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschuß zu entscheiden.

(4) Wenn der Verwaltungsgerichtshof über eine Säumnisbeschwerde (Artikel 132 B-VG.) in der Sache selbst entschieden hatte, gilt für die Wiederaufnahme § 69 AVG. sinngemäß.

#### Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

**§ 46.** (1) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist einer Partei, die im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eine Frist versäumt hat und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, auf Antrag zu bewilligen, wenn sie durch ein unvor-

hergeschenes oder unabwendbares Ereignis ohne ihr Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten.

(2) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Beschwerdefrist ist auch dann zu bewilligen, wenn die Beschwerdefrist versäumt wurde, weil der anzufechtende Bescheid fälschlich ein Rechtsmittel eingeräumt und die Partei das Rechtsmittel ergriffen hat.

(3) Der Antrag ist beim Verwaltungsgerichtshof binnen zwei Wochen nach dem Aufhören des Hindernisses zu stellen. In den Fällen des Abs. (2) beginnt die Frist zur Stellung des Antrages mit der Zustellung des Bescheides, der das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen hat. Die versäumte Handlung ist gleichzeitig nachzuholen.

(4) Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschuß zu entscheiden.

(5) Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor dem Eintritt der Versäumung befunden hat.

(6) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrages findet keine Wiedereinsetzung statt.

#### Kosten.

§ 47. (1) Anspruch auf Ersatz der Kosten hat eine Partei gegen die andere nur,

a) wenn sie in dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren darauf Anspruch gehabt hat oder im Falle des Obsiegens gehabt hätte,

b) wenn ihr besondere Kosten dadurch entstanden sind, daß die andere Partei im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eine Frist nicht eingehalten hat, oder das Verfahren durch Anführungen, die sie schon in einer früheren Lage des Verfahrens hätte vorbringen können, verzögert hat.

(2) Im übrigen hat jede Partei die ihr im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof erwachsenen Kosten selbst zu bestreiten und auch endgültig zu tragen.

(3) Über die Verpflichtung zum Kostenersatz hat der Gerichtshof in dem das Verfahren abschließenden Erkenntnis oder Beschuß zu entscheiden. Zur Geltendmachung des Anspruches auf Kostenersatz genügt die rechtzeitige Vorlage eines Kostenverzeichnisses.

#### Armenrecht.

§ 48. Für die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung des Armenrechtes gelten entsprechend die Vorschriften für das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und über die Ausstellung von Armenrechtszeugnissen. Durch die Bewilligung erhält die Partei auch das Recht,

(3) Der Antrag ist beim Verwaltungsgerichtshof in den Fällen des Abs. 1 binnen zwei Wochen nach Aufhören des Hindernisses, in den Fällen des Abs. 2 spätestens zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides zu stellen, der das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen hat. Die versäumte Handlung ist gleichzeitig nachzuholen.

§ 47. (1) Die vor dem Verwaltungsgerichtshof obsiegende Partei hat Anspruch auf Ersatz der Kosten durch die unterlegene Partei, wenn sie in dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren darauf Anspruch gehabt hat oder im Falle des Obsiegens gehabt hätte.

(2) Sind einer Partei besondere Kosten dadurch erwachsen, daß eine andere Partei im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eine Frist nicht eingehalten hat oder das Verfahren durch Aufführungen, die sie schon in einer früheren Lage des Verfahrens hätte vorbringen können, verzögert hat, so hat sie Anspruch auf Ersatz dieser Kosten durch die andere Partei.

(3) Im übrigen hat jede Partei die ihr im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof erwachsenen Kosten selbst zu bestreiten und auch endgültig zu tragen.

(4) Über die Verpflichtung zum Kostenersatz hat der Gerichtshof in dem das Verfahren abschließenden Erkenntnis oder Beschuß zu entscheiden. Zur Geltendmachung des Anspruches auf Kostenersatz genügt die rechtzeitige Vorlage eines Kostenverzeichnisses.

dass ihr ohne weiteres Begehr zu Abfassung und Unterfertigung der Beschwerde oder des Antrages nach §§ 45 und 46 und zur Vertretung bei der Verhandlung (§ 40) ein Rechtsanwalt beigestellt wird. Das Armenrecht bewilligt der Verwaltungsgerichtshof (§ 12). Die Bestellung des Rechtsanwaltes obliegt dem Ausschuss der zuständigen Rechtsanwaltskammer, dem der Beschluss über die Bewilligung des Armenrechtes zuzustellen ist.

**Anwendbarkeit der Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG.) und des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG.).**

**§ 49.** Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof die Vorschriften des AVG. und des VStG.

**Vollstreckung.**

**§ 50.** (1) Wenn der Verwaltungsgerichtshof den angefochtenen Bescheid aufgehoben hat, so sind die Verwaltungsbehörden verpflichtet, in dem betreffenden Fall mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes entsprechenden Rechtszustand herzustellen.

(2) In den Erkenntnissen, mit denen der Verwaltungsgerichtshof in der Sache selbst entscheidet, hat er auch selbst das Gericht oder die Verwaltungsbehörde zu bestimmen, die das Erkenntnis zu vollstrecken hat. Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach den für die hiezu bestimmte Gerichts- oder Verwaltungsbehörde sonst geltenden Vorschriften. Ist als Vollstreckungsbehörde ein Gericht bestimmt worden, so bildet das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes den Exekutionstitel.

**2. Unterabschnitt.**

**In Amtshaftungssachen.**

**Parteien.**

**§ 51.** Parteien im Verfahren nach diesem Unterabschnitt sind die Behörde, die den Bescheid erlassen hat und die Parteien des Rechtsstreites vor dem antragstellenden Gericht (§ 11 Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949).

**Einleitung des Verfahrens.**

**§ 52.** (1) Sobald der Beschluss auf Unterbrechung des Verfahrens (§ 11 des Amtshaftungsgesetzes) rechtskräftig geworden ist, hat das Gericht den Antrag auf Überprüfung des Bescheides an den Verwaltungsgerichtshof zu leiten und die Parteien hievon mit der Aufforderung zu verständigen, binnen zwei Wochen dem Verwaltungsgerichtshof unmittelbar eine Äußerung über die Frage der Rechtswidrigkeit des Bescheides zu erstatten. Die Äußerung des Klägers muss, außer in den

Fällen des § 24 Abs. 2 zweiter Satz, mit der Unterschrift eines Rechtsanwaltes versehen sein.

(2) Der Antrag (Abs. 1) hat den Bescheid und allenfalls die Punkte zu bezeichnen, deren Überprüfung das Gericht verlangt. Dem Antrag sind die Akten des Rechtsstreites anzuschließen.

(3) Der Verwaltungsgerichtshof hat die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, aufzufordern, die Akten des Verwaltungsverfahrens, soweit sie nicht bereits dem Akt des antragstellenden Gerichtes beiliegen, binnen zwei Wochen vorzulegen, widrigenfalls der Verwaltungsgerichtshof seinen Beschuß auf Grund der ihm vorliegenden Akten und der Behauptungen des Klägers fassen kann.

#### Verhandlung.

§ 53. Die Durchführung einer Verhandlung bleibt dem Gerichtshof überlassen.

#### Entscheidung.

§ 54. Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Rechtswidrigkeit des Bescheides mit Beschuß abzusprechen. Je eine Ausfertigung des Beschlusses ist dem antragstellenden Gericht und den Parteien zuzustellen.

#### Kosten.

§ 55. Die den Parteien in diesem Verfahren erwachsenden Kosten sind Kosten des Rechtsstreites vor dem antragstellenden Gericht.

#### Armenrecht.

§ 56. Die Bewilligung des Armenrechtes für den Rechtsstreit vor dem antragstellenden Gericht gilt auch für das Verfahren nach diesem Unterabschnitt.

#### Ergänzende Bestimmungen.

§ 57. Soweit sich aus den Bestimmungen der §§ 51 bis 56 nicht anderes ergibt, gelten die §§ 22 bis 25, 29, 31 bis 34, 36 Abs. 8, 40, 41 Abs. 1, 43 Abs. 8, 45, 46 und 49 sinngemäß.

## IV. ABSCHNITT.

### Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 51. Bei der ersten Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes kann die in § 1, Abs. (2), vorgesehene vorgängige Ausschreibung der Stellen entfallen. Bei dieser Ernennung sind an Stelle der Dreivorschläge doppelt so viele Personen vorzuschlagen als Stellen zu besetzen sind.

§ 52. Mit Beschwerde nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes können auch Bescheide angefochten werden, die von österreichischen Verwaltungsbehörden in der Zeit zwischen dem 27. April 1945 und dem Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes erlassen worden sind. Die Be-

## IV. ABSCHNITT.

### Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 58. Mit Beschwerde nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes können auch Bescheide angefochten werden, die von österreichischen Verwaltungsbehörden in der Zeit zwischen dem 27. April 1945 und dem Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes erlassen worden sind. Die Beschwerdefrist läuft in diesen Fällen vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes im Staatsgesetzblatt.

§ 59. Alle zwischen dem 4. März 1933 und dem 27. April 1945 erlassenen Vorschriften, durch welche auf einzelnen Rechtsgebieten oder in bestimmten Fällen eine verwaltungsgerichtliche

20

schwerdefrist läuft in diesen Fällen vom Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes.

**§ 53.** Alle zwischen dem 4. März 1933 und dem 27. April 1945 erlassenen Vorschriften, durch welche auf einzelnen Rechtsgebieten oder in bestimmten Fällen eine verwaltungsgerichtliche Überprüfung von Bescheiden der Verwaltungsbehörden ausgeschlossen oder ein Sonderverwaltungsgericht (z. B. Reichsfinanzhof) dazu berufen wurde, sind aufgehoben.

**§ 54.** Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Staatskanzlei betraut.

Überprüfung von Bescheiden der Verwaltungsbehörden ausgeschlossen oder ein Sonderverwaltungsgericht (z. B. Reichsfinanzhof) dazu berufen wurde, sind aufgehoben.

**§ 60.** Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Bundesregierung betraut.